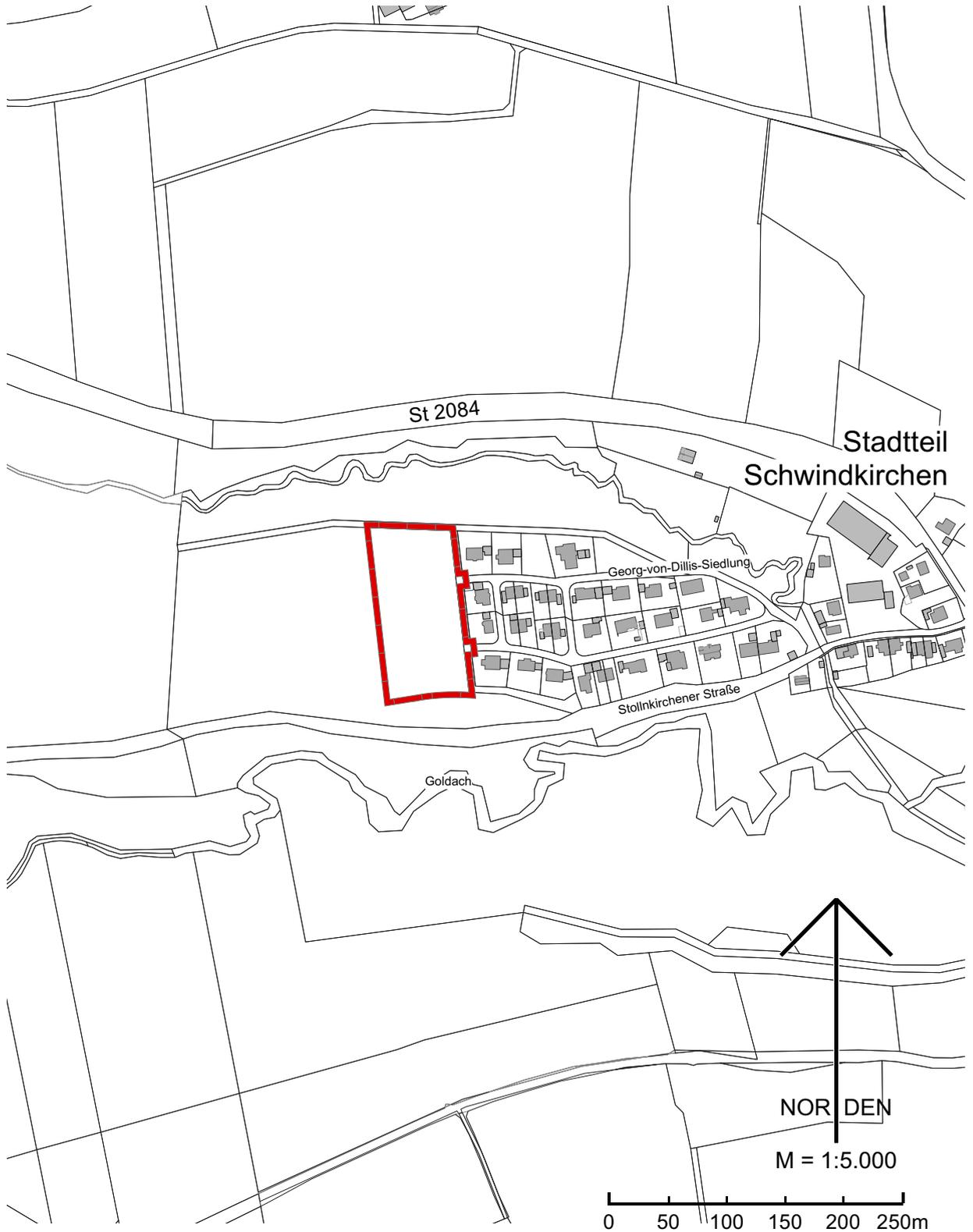


Stadt	Dorfen Lkr. Erding
Bebauungsplan	Nr. 64 Georg-von-Dillis-Siedlung III Ortsteil Schwindkirchen
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Scheid, Andreassen QS: goe
Aktenzeichen	DOR 2-82
Plandatum	08.11.2024 (3. Entwurf) 31.07.2024 (Vorabzug 2. Entwurf) 26.07.2023 (Vorentwurf/ 1. Entwurf)

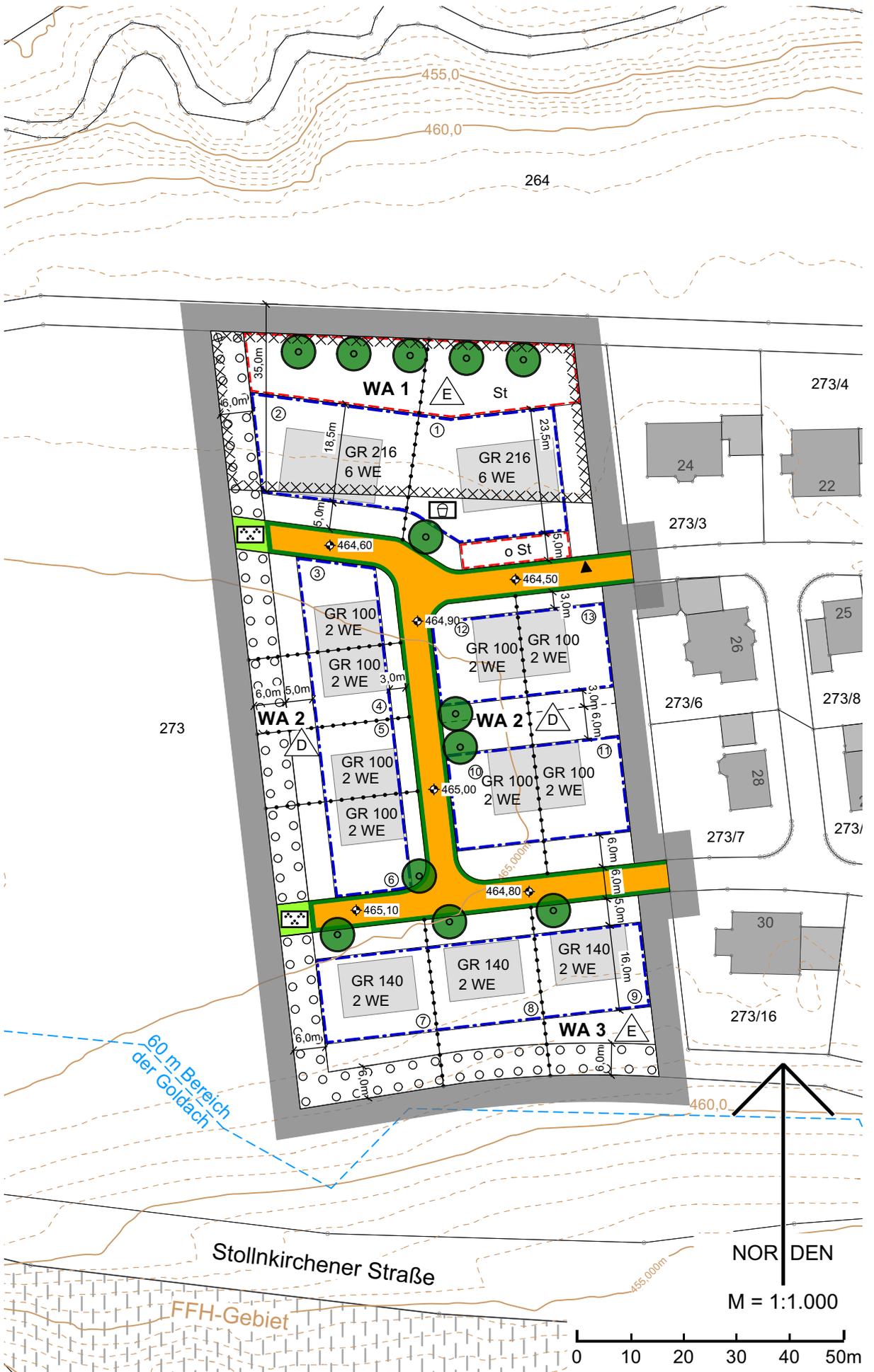
Satzung

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13b Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Lageplan



Lageplan m 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2022.



A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen, *hier*: Maß der baulichen Nutzung und Anzahl der zulässigen Wohneinheiten

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
- 2.1.1 Folgende Nutzungen sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 2.1.2 Folgende Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
- 2.1.3 Folgende Nutzungen sind nicht zulässig:
- Tankstellen
 - Gartenbaubetriebe
- 2.2 **2 WE** Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden und Wohngebäudenhälften, z.B. 2 Wohneinheiten

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GR 200** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 200 m²
- 3.1.1 Für Außentreppen, Vordächer, Balkone und Terrassen wird eine zusätzliche Grundfläche von 30 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt.
- 3.1.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- 3.2  **464,60** Höhenbezugspunkt in Metern über Normalhöhen-Null z.B. 464,60 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016)

- 3.3 In WA 1 und 2 wird eine maximale Wandhöhe von 6,5 m festgesetzt, in WA 3 wird **bergseitig** eine Wandhöhe von maximal 4,5 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen vom **jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt Erdgeschoss-Rohfußboden** bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.4 In WA 1 und 2 wird eine maximale Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt, in WA 3 wird eine Firsthöhe von maximal 8,0 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird gemessen vom **jeweils festgesetzten Höhenbezugspunkt Erdgeschoss-Rohfußboden** bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.
- 3.5 Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt max. 0,3 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt. **Es ist der dem Gebäude nächstgelegene Höhenbezugspunkt in der Erschließungsstraße zu verwenden.** In begründeten Fällen (insbesondere aufgrund bautechnischer Gründe oder Sicherungsmaßnahmen vor wild abfließenden Oberflächenwasser, z.B. zur ausreichenden Erhöhung der Rohfußbodenhöhe zum Schutz vor Starkregenereignissen) sind Abweichungen von den festgesetzten maximalen Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhen um bis zu 0,5 m zulässig. Zur Sicherung vor wildabfließenden Oberflächenwasser, z.B. bei Starkregenereignissen ist das Gebäude bis zu einer Höhe von 0,35 m über Geländeoberkante konstruktiv an allen unter- und überirdischen Bauteilen gegen das Eindringen von Wasser zu schützen. **Bei Doppelhausteilen hat die Profilgleichheit nach A 6.7 Vorrang.**
- 3.6 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem festgesetzten Höhenbezugspunkt sind bis zu einem Umfang von maximal 0,5 m zulässig. **Im WA 1 und WA 3 ist eine Abgrabung bis zur Rohfußbodenhöhe des Untergeschosses an der talseitigen Gebäudeseite zulässig.**

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 4.3  nur Einzelhäuser zulässig
- 4.4  nur Doppelhäuser zulässig
- 4.5 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außentreppen, Vordächer, Balkone, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten um bis zu 2,0 m und bis zu einer Fläche von 20 m² je Baugrundstück überschritten werden.

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 5.1  Fläche für offene Stellplätze
- 5.2  Fläche für Stellplätze
- 5.3 Garagen und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und der Fläche für Stellplätze zulässig.

- 5.4 Offene Stellplätze von je maximal 13 m² sind ~~allgemein nur im WA 2 und 3~~ auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. ~~Hiervon abweichend sind offene Stellplätze im WA 1 nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und der Fläche für Stellplätze zulässig.~~
- 5.5 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einer Fläche von je maximal 20 m² sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 5.6 Die zulässige Wandhöhe für Garagen/ Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen ~~vom festgesetzten Höhenbezugspunkt von der Oberkante des neu geschaffenen Geländes~~ bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 5.7 Die Höhe von Stützmauern beträgt maximal 0,5 m über Geländeoberkante. Die Länge darf 3,0 m nicht überschreiten. Als Material zur Fassadenverkleidung sind Holz und / oder Naturstein zu verwenden. Jede angefangene 2,0 m Länge ist der Stützmauer ein standortgerechter Strauch vor zu pflanzen.

6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Es sind für Hauptgebäude nur symmetrische Satteldächer zulässig. Die Dachform für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind freigestellt.
- 6.2 Bei Satteldächern beträgt die Dachneigung 23° bis 37°.
- 6.3 Bei Satteldächern sind Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 32° als Gauben (nur Schleppegauben/ Giebelgauben) oder Quergiebel zulässig.
- 6.4 ~~Die Breite von Dachaufbauten beträgt max. 2,0 m Außenmaß, der Abstand zum Ortgang mind. 3,0 m und untereinander mind. 2,0 m. Die Oberkante der Dachaufbauten muss mind. 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben und in einer Ebene angeordnet sein.~~ Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf maximal 3,5 m betragen. ~~1/3 der zugeordneten traufseitigen Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten.~~
- 6.5 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 6.6 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an der Fassade bzw. Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Die Module sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen.
- 6.7 Doppelhäuser und Hausgruppen sind profilgleich, d.h. mit gleicher Dachform und -neigung ohne Fassadenversatz und mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.

7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2  öffentliche Verkehrsfläche
- 7.3  Die Einfahrt zum Baugrundstück ist nur an der festgesetzten Stelle **und im Bereich der Fläche für offenen Stellplätze (o St)** zulässig.
- 7.4 Für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

8 Grünordnung

- 8.1  öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung:
- 8.1.1  Parkanlage
- 8.2  Spielplatz
Innerhalb des Wohngebietes WA 1 ist ein Spielplatz festgesetzt. Die genaue Situierung kann gegenüber der Planzeichnung abweichen.
- 8.3  zu pflanzender Baum
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 7,0 m abweichen.
- 8.4  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Umgrenzung sind drei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden.
- 8.5 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen sowie gärtnerisch zu gestalten (Verbot von Stein- oder Schotterflächen zur Gartengestaltung).
- 8.6 Je vollendeter 250 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Zeichnerisch festgesetzte Bäume sind anzurechnen.
- 8.7 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 100 m² mit Klettergehölzen zu begrünen.

8.8 Mindestpflanzqualitäten:

- Für Pflanzungen von Sträuchern und Klettergehölzen sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
- Für Baumpflanzungen innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Heister, einmal verpflanzt, 150 bis 200 cm zu verwenden.
- Sonstige Bäume sind als standortgerechte heimische Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.

8.9 Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Mindestpflanzqualität entsprechen, sind anzurechnen.

8.10 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

9 Natur- und Artenschutz

9.1 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm auszuführen. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

10 Wasserwirtschaft

10.1 ~~Anfallendes nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist so weit möglich auf dem Grundstück oberflächlich zu versickern. Je Baugrundstück ist zusätzlich eine Zisterne mit gedrosselter Zwangsentleerung zur Niederschlagswasserrückhaltung mit 5 m³ Rückhaltvolumen je angefangener 150 m² versiegelter Fläche zu errichten.~~

~~Anfallendes nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück grundsätzlich über geeignete Anlagen rückzuhalten und zu versickern. Dabei sind zu entwässernde Dachflächen an einer Zisterne mit Retentionsvolumen und Notüberlauf anzuschließen.~~

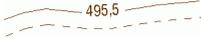
11 Bemaßung

11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Kennzeichnung

- 1  Windwurfbereich des Waldbestandes
Gebäude und Anlagen die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, sind in einem Abstand von einer Baumlänge (35 m) gegenüber Windwurf des angrenzenden Waldbestandes konstruktiv abzusichern (siehe hierzu Begründung).
- 2  Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG im 60 m – Abstand zur Uferlinie der Goldach (ungefähre Lage, im Zweifel ist nachzumessen)

C Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 3  Flurstücksnummer, z.B. 273
- 4  bestehende Bebauung
- 5  vorgeschlagene Bebauung
- 6  Baugrundstücksnummer, z.B. 5
- 7  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170))
- 8  Zufahrt als Rampe im hängigen Gelände zu den offenen Stellplätzen
- 9 Auf die Beachtung folgender Satzung der Stadt Dorfen in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Satzung über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradstellplätzen und deren Ablösung in der Fassung vom 04.09.2019, in Kraft getreten am 01.10.2019.

- 10 Immissionsschutz
- 10.1 Verkehrslärm
Es wird empfohlen, alle Aufenthaltsräume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können mit fensterunabhängigen schalldämmten automatischen Belüftungsführungen bzw. Belüftungssystemen auszustatten, deren Betrieb auch bei vollständig geschlossenen Fenstern eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglicht (Siehe auch Begründung, Kap. 5.9.1).
- 10.2 Landwirtschaft
Es wird darauf hingewiesen, dass mit Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Flur, auch abends sowie an Sonn- und Feiertagen, zu rechnen ist. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen und zu dulden.

Die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind zu berücksichtigen.
- 10.3 **Wärmepumpen**
Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung nachts 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen.
- 11 Grünordnung
- 11.1 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.
- 11.2 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:
- | <u>Bäume:</u> | <u>Sträucher:</u> |
|-----------------------------------|---|
| Acer campestre (Feld-Ahorn) | Carpinus betulus (Hainbuche) |
| Acer platanoides (Spitz-Ahorn) | Cornus mas (Kornelkirsche) |
| Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) | Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) |
| Betula pendula (Sand-Birke) | Corylus avellana (Haselnuss) |
| Carpinus betulus (Hainbuche) | Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn) |
| Fagus sylvatica (Rot-Buche) | Euonymus europaea (Pfaffenhütchen) |
| Prunus avium (Vogel-Kirsche) | Frangula alnus (Faulbaum) |
| Pyrus pyraster (Wild-Birne) | Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) |
| Quercus petraea (Trauben-Eiche) | Ligustrum vulgare (Liguster) |
| Quercus robur (Stiel-Eiche) | Prunus spinosa (Schlehe) |
| Sorbus aria (Echte Mehlbeere) | Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere) |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere) | Rosa arvensis (Feld-Rose) |
| Tilia cordata (Winter-Linde) | Salix caprea (Sal-Weide) |
| Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) | Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) |
| | Viburnum opulus (Wasser-Schneeball) |
| + heimische Obstbaumsorten | Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) |

12 Artenschutz

12.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

12.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen

Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

13 Denkmalschutz

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

14 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten im Zuge von geplanten Maßnahmen Auffüllungen, Abfälle oder Altlasten zu Tage treten, ist das Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Bodenschutz- und Abfallrecht unverzüglich zu informieren (Rechtsgrundlagen: Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG sowie Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG).

15 Immissionsschutz

~~Schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- und Ruheräume sowie Wohnküchen) i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) in Gebäuden, sollten möglichst so angeordnet werden, dass sie über Fenster in Außenfassaden belüftet werden, an denen die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 eingehalten sind (Grundrissorientierung). Soweit eine Grundrissorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume möglich ist, wird ein passiver bzw. baulicher Schallschutz empfohlen. Fenster in betroffenen Fassaden, können z.B. mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden, die sicherstellen, dass auch im geschlossenen Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten, verglaste Vorbauten und Balkone, Laubengänge, Schiebeläden etc.) möglich.~~

~~Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung nachts 50 dB(A) nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen.~~

15 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2022. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Stadt Dorfen, den

.....
 Erster Bürgermeister Heinz Grundner

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.07.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.07.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vombis öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Stadt Dorfen hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Dorfen, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Heinz Grundner

7. Ausgefertigt

Stadt Dorfen, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Heinz Grundner

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Dorfen, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Heinz Grundner